

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Engineering, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Rhein-Waal - University of Applied Sciences
Standort: Kleve
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen den beteiligten Studierenden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange mitgeteilt werden. (§ 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in weiten Teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in den meisten Fällen gleichfalls plausibel. Gleichwohl gelangt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (Qualitätsmanagement) zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage 1 Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluation sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen (§ 14 StudakVO)

Das Gutachtergremium gibt auf Seite 42 im Akkreditierungsbericht folgende Empfehlung: "Die Lehrpersonen sollten verstärkt dazu ermutigt werden, die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden zu diskutieren." Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass zwar die Evaluationsordnung der Hochschule regelt, dass die Lehrpersonen die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren sollen, sich aus den Gesprächen jedoch der Eindruck ergeben habe, dass die Rückkopplung der Ergebnisse nicht von allen Lehrpersonen wahrgenommen werde, "wodurch die Studierenden beginnen, an der Wirksamkeit des Evaluationssystems zu zweifeln."

In einem parallelen Verfahren der Hochschule, schlägt die Gutachtergruppe zur gleichen Thematik eine Auflage vor, die vom Akkreditierungsrat erteilt wird.

In der Gesamtschau aus der gutachterlichen Bewertung des Studiengangs sowie der Bewertung im Parallelverfahren erkennt der Akkreditierungsrat ein strukturelles Defizit bei der Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden. § 14 StudakVO verlangt u.a., dass die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Der Akkreditierungsrat erkennt hier ein auflagenrelevantes Monitum. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Empfehlung wird deswegen als Auflage erteilt.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Keine.

III. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Engineering“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Des Weiteren geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass für die Prüfungsordnung auch eine englische Lesefassung erstellt wird, wie dies bereits für die anderen relevanten Ordnungsmittel umgesetzt wurde. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

